

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
60. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13.09.2015	159-161
61. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH	162-163
62. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 09.09.14	164-165
63. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sondersitzung des Stadtrates am 11.09.2014	166

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13.09.2015

1. Am 13.09.2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth statt. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **27.07.2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und § 46 d Abs. 1 - 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – und der §§ 25, 26, 75 a und 75 b KWahlO in der derzeit geltenden Fassung weise ich hin.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

2. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
3. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als

Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die übrigen Voraussetzungen des Absatz 1 gelten analog.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Dieser Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Die Wahlberechtigung ist nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

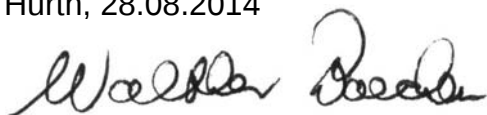
5. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden und darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Es ist anzugeben:
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin
 - falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden

Aus dem Wahlvorschlag sollen außerdem die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann sich selbst vorschlagen, und den Wahlvorschlag auch dann selbst unterzeichnen, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt.

6. Dem Wahlvorschlag sind außerdem beizufügen:
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden

Hürth, 28.08.2014



Walther Boecker
Wahlleiter

Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH
hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 4/12
Köln, den 25.08.2014

1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH haben die Planunterlagen in der Zeit vom 23.02.2012 bis 22.03.2012 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet nun der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwenderinnen und Einwendern

ab Montag, 15. September 2014
10.00 Uhr
in den Sartory-Sälen Köln
Friesenstraße 44-48 in 50670 Köln
(Ostermann-Saal)

statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Montag, den 15.09.2014 um 10 Uhr.

Da mit Blick auf die Zahl der Einwendungen und Stellungnahmen am ersten Tag nicht mit dem Ende des Erörterungstermins zu rechnen ist, wird der Erörterungstermin am Folgetag (Dienstag, 16.09.2014) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit, in den Sartory-Sälen Köln bis einschließlich Freitag, den 19.09.2014 zu erörtern.

Am Dienstag, den 16.09.2014, beginnt die Erörterung bereits um 9 Uhr.

Dies gilt auch für die weiteren Verhandlungstage.

Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 16 Uhr vorgesehen.

Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung (siehe www.bezreg-koeln.nrw.de). Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag
gez. Neugebauer



Bekanntmachung

Am Dienstag, den 09.09.2014 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

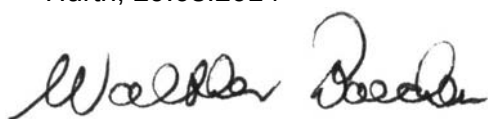
TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Hürth am 25.05.2014
4	Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25.05.2014
5	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
6	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
6.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 80.000,00 € zu Produktkonto 31301.533104 - "Grundleistungen für den Lebensunterhalt"
6.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 914.207,01 € zu Produktkonto 57303.523500 - "Verlustausgleich Stadtwerke AöR"
7	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth hier: Sachkundige Einwohner
8	Besetzung von Ausschüsse/Gremien
9	Benennung der Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth
10	Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
11	Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organen von Beteiligungsgesellschaften
12	Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth

- 13 Änderung Baubeschluss Gesamtschule
- 14 Strategische Überlegungen zur Sicherung des kommunalen Zugriffs auf Netzinfrastruktur in Hürth
- 15 V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989
- 16 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten-Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermülheim/Kalscheuren/Fischenich/Kendenich
- 17 Bpl 044a "Zentraler Bereich", 2. Teiländerung in Hürth-Hermülheim
hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 18 Ergänzung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Hürth
hier: Antrag der Linksfraktion vom 25.08.2014
- 19 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 20 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 20.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €;
2. Quartal 2014
- 21 Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
22	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
23	Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth hier: Einsparungs-/Verbesserungsvorschlag
24	Aufhebung eines Kaufvertrages
25	Bericht vom 25.07.2014 über die Ausschreibung einer Ersatzbeschaffung
26	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
27	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
27.1	Prüfbericht Nr. 2/2013 der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, AöR
28	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 29.08.2014



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

Am Donnerstag, 11.09.2014 findet in der Aula des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Sudetenstr. 37, 50354 Hürth, ab 18:00 Uhr eine Sondersitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Verleihung von Ehrenringen der Stadt Hürth
2	Verabschiedung von Ratsmitgliedern

Hürth, 27.08.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'.

Walther Boecker
Bürgermeister